

## TOP 6 – Datenschutz und Datensicherheit.

- Datensicherheit
  - Sicherung von Daten
  - Verhinderung des Datenmissbrauchs durch Dritte
  - Instrument: Firewall
  - Instrument: Antivirensoftware
  
- Datenschutz – gesetzliche Grundlagen
  - Stadtwerke Norderstedt → Landesdatenschutzgesetz  
(ggf. demnächst Bundesdatenschutzgesetz)
  - wilhelm.tel GmbH → Bundesdatenschutzgesetz
  - Ziel: Schutz vor missbräuchlicher Behandlung von persönlichen Daten (Mitarbeiter, Kunden)
  
- Gemeinsame Datenschutz- und Datensicherheitsorganisation für die Stadtwerke Norderstedt und die wilhelm.tel GmbH
  
- Datenschutz- und Datensicherheitsbeauftragte

Anlage 2

## Datensicherheit.

- IT-Security (Oktober 2010)
  - Sicherheitsleitlinie → übergeordnete Richtlinie
  - Sicherheitsrichtlinien → thematisch zugeschnittene Richtlinien z.B. zur Arbeit mit dem Internet
  - Systemrichtlinien → detaillierte Arbeitsanweisung z.B. zum Gebrauch von Passwörtern
  
- Mitbestimmung Personalrat und Betriebsrat
  
- Prüfung Datensicherheit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer
- Unterjährig Prüfung durch externen Sicherheitsbeauftragten

# Datenschutz

- Erstellung von Verfahrensverzeichnissen mit Erläuterung der Gründe für die Speicherung von Personendaten, dem Nutzungszweck sowie die Adressaten für eine eventuelle Weitergabe; Nutzungszweck zum Beispiel: Datenhaltung für Abrechnungszwecke
- Mitbestimmung Personalrat und Betriebsrat
- **Umsetzungsbeispiel 1:**

Dienstvereinbarung von Personalrat und Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt über den Einsatz der Videoüberwachungsanlagen der Stadtwerke Norderstedt vom 8. September 2010 sowie eine inhaltsgleiche Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung der wilhelm.tel GmbH.

Ziele:

- Ausschluss Beobachtung der Beschäftigten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle
- Einsatz der Videoüberwachungsanlagen ausschließlich zur Abwehr und Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen und damit für die Sicherheit von Personen, Anlagen und Gegenständen
- Verbindliche organisatorische Verankerung mit Sicherstellung von Mitbestimmungs- und Kontrollrechten des Personalrats und des Betriebsrats

# Datenschutz.

- **Umsetzungsbeispiel 2:** Smart Metering – Gezeitenstrom von den Stadtwerken Norderstedt
  - Gesetzliche Grundlage: § 21 Landesdatenschutzgesetz SH – Fernmessen und Fernwirken
  - „Wer eine Datenverarbeitungs- oder Übertragungseinrichtung zu dem Zweck nutzt, bei einem Betroffenen, insbesondere in der Wohnung ... ferngesteuert Messungen vorzunehmen oder andere Wirkungen auszulösen, bedarf dessen Einwilligung ...“
  - AGB zum Gezeitenstrom:
    - Datenschutzhinweis auf die Art der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten sowie eine vom Kunden zu unterzeichnende Einwilligung gemäß § 21 LDSG-SH auf dem Antragsformular
    - Gewährleistung der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit für die vom Kunden genehmigte Datenspeicherung
  - Novellierungsüberlegungen zum Landesdatenschutzgesetz, Feststellung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz SH (ULD):
    - Nach der weitgehenden Privatisierung der Versorgungsnetze finden sich praktisch keine Anwendungsfälle für Fernmessen unter dem Regime des LDSG
  - Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen für das Kommunikationsmodul von Smart Metern werden derzeit vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erarbeitet
    - Wesentlicher Inhalt: Verschlüsselung von zu übermittelnden Daten zur Absicherung vor dem Zugriff Dritter

## Datenschutz- und Datensicherheitsbeauftragter.

- Betriebliche und gesetzliche Anforderung: Bestellung von unabhängigen Datenschutz- und Datensicherheitsbeauftragten
  - nicht Mitglied der Geschäftsleitung
  - nicht Mitarbeiter der IT-Abteilung
  
- Datenschutzbeauftragter für
  - Stadtwerke Norderstedt → Landesdatenschutzgesetz Thorsten Drews (Stadt)
  - wilhelm.tel GmbH → Bundesdatenschutzgesetz Curd-Jürgen Schädlich (extern)
  
- Datensicherheitsbeauftragter für
  - Stadtwerke Norderstedt Curd-Jürgen Schädlich (extern)
  - wilhelm.tel GmbH Curd-Jürgen Schädlich (extern)